

Gesetz
über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“
erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft

Vom 16. Dezember 2015

§ 1
Errichtung des Fonds

Der Freistaat Sachsen errichtet einen Fonds „Brücken in die Zukunft“ als Sondervermögen.

§ 2
Zweck und Mittelverwendung des Fonds

(1) Der Fonds dient der ergänzenden Förderung von kommunalen Investitionen im Freistaat Sachsen.

(2) Die konkrete Mittelverwendung des Fonds richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, und den hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen sowie dem **Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetz** vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 656, 657), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Ausgaben für die Abwicklung trägt der Fonds.¹

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

¹Der Fonds ist nicht rechtsfähig. ²Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet den Fonds.

§ 4
Vermögen des Fonds, Finanzierung und Verpflichtungsermächtigung

(1) Dem Fonds fließen alle dem Freistaat Sachsen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz gewährten Mittel direkt zu.

(2) Der Fonds erhält folgende Zuführungen aus dem Staatshaushalt:

1. Zuführungen in Höhe von 342 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2015,
2. Zuführungen nach § 29 des **Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Zuführungen in Höhe von 22 790 850 Euro im Haushaltsjahr 2017,
4. weitere Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes.

(3) Das Fondsvermögen verbleibt unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen.

(4) ¹Die Aufnahme von Krediten durch den Fonds ist ausgeschlossen. ²Dem Fonds können vom Freistaat Sachsen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Mittel nach § 18 Absatz 7 Nummer 2 der **Sächsischen Haushaltsordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung gestellt werden. ³Die im Haushaltsgesetz nach § 18 Absatz 7 Nummer 2 der **Sächsischen Haushaltsordnung** festgelegte Höhe bleibt unberührt.

(5) Die Mittel werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgereicht.

(6) ¹Rückzahlungen von den Empfängern fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu.

²Rückzahlungen an das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ des Bundes sind von den jeweiligen Einnahmetiteln des Fonds abzusetzen.

(7) Der Fonds kann im Vorgriff auf die dem Fonds nach Absatz 1 und 2 zufließenden Mittel über das vorhandene Fondsvermögen hinaus abweichend von § 26 Absatz 3 Satz 2 der **Sächsischen Haushaltsordnung** Verpflichtungen begründen.²

§ 5 Wirtschaftsplan

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. ²Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr. ³Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Der Wirtschaftsplan ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 dem Staatshaushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr als Anlage beizufügen.

§ 6 Jahresrechnung

(1) Das Staatministerium der Finanzen stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Fonds.

§ 7 Auflösung

¹Der Fonds ist zum 31. Dezember 2027 aufzulösen. ²Die für die Abwicklung des Fonds sowie die gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 aus dem Staatshaushalt zugeführten, aber zum Zeitpunkt der Auflösung des Fonds noch nicht für diesen Zweck verausgabten Mittel sind dem Staatshaushalt 2028 zuzuführen. ³Das darüber hinaus verbliebene Restvermögen des Fonds ist im Jahr 2028 zu gleichen Teilen dem Staatshaushalt und der Finanzausgleichsmasse zuzuführen.³

-
- 1 § 2 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 274), durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743)
 - 2 § 4 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 274), durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743)
 - 3 § 7 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 274), durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743)

Änderungsvorschriften

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“

Art. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 274)

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“

Art. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425)

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“

Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743)